

Antrag des Regierungsrates vom 31. Mai 2011

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Objektkredit für bauliche und
sicherheitstechnische Massnahmen in der Burg Zug**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, § 28 Ziff. 2 Bst. b) des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

§ 1

Für die Planung und Ausführung von baulichen und sicherheitstechnischen Massnahmen in der Burg Zug wird zu Lasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 3,575 Mio. Franken inkl. 8 % MwSt. bewilligt (Preisstand: Zürcher Baukostenindex: 1. April 2010).

§ 2

Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der 2. Lesung und Schlussabstimmung die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten betreffend Ausführungsplanung und Submission zu beauftragen.

§ 3

Dieser Beschluss tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾.

Zug, 2011

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin

Die stv. Landschreiberin

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 611.1

³⁾ In-Kraft-Treten am